

**Strahlenschutzanweisung der avanti GmbH****§ 45 StrlSchV**

nach § 2 Abs. 2, 5 Nr. 2., Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) „Exposition; Expositionssituationen; Expositionskategorien“ in der Fassung vom 31.12.2018 für die genehmigungsbedürftige Beschäftigung nach §§ 25, 26 und 202 StrlSchG bei dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen.

**Vorbemerkung**

Die vorliegende Strahlenschutzanweisung enthält die zu beachtenden Strahlenschutzregelungen der avanti GmbH für die anzeigenschuldige Beschäftigung nach § 25 StrlSchG und § 202 StrlSchG bei dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen gemäß unserer Anzeige vom 04.07.2014 bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Referat Strahlenschutz, der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, mit dem Betreiber einer fremden Anlage oder Einrichtung einen Abgrenzungsvertrag abzuschließen, in dem der nichtanlagebezogene Strahlenschutz des Genehmigungsinhabers und der anlagebezogene Strahlenschutz des Betreibers einer fremden Anlage oder Einrichtung geregelt werden.

Insbesondere sind Vereinbarungen darüber zu treffen, dass den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 70 StrlSchG treffen, Folge zu leisten ist.

Die Strahlenschutzanweisung ist allen Personen vor Beginn ihrer Beschäftigung im Rahmen der Kenntnisvermittlung und Unterweisung gegen Unterschrift zur Kenntnisnahme auszuhändigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Strahlenschutzanweisung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Abkürzungen**

AÜV	= Arbeitnehmerüberlassungsvertrag
BDSG	= Bundesdatenschutzgesetz
BfS	= Bundesamt für Strahlenschutz
EU-DSGVO	= Europäische-Datenschutzgrundverordnung
mSv	= Millisievert
SSB	= Strahlenschutzbeauftragter
SSBev	= Strahlenschutzbevollmächtigter
SSV	= Strahlenschutzverantwortliche(r)
StrlSchG	= Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	= Strahlenschutzverordnung

**§ 1**

**Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes**

Strahlenschutzverantwortliche i. S. d. § 69 Abs. 1 StrlSchG ist die avanti GmbH.

Die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) nach § 69 StrlSchG werden wahrgenommen von:

Matthias Hiepko (als vertretungsberechtigtem Geschäftsführer der avanti GmbH),  
Mühlenstieg 17, 22041 Hamburg, E-Mail: [Hiepko@avanti.jobs](mailto:Hiepko@avanti.jobs)

Strahlenschutzbevollmächtigte (SSBev) in Vertretung der Strahlenschutzverantwortlichen (SSV):

Anika Eggert, Niederlassung Hamburg  
Am Mühlenstieg 17, 22041 Hamburg, E-Mail: [Eggert@avanti.jobs](mailto:Eggert@avanti.jobs)

Die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten (SSB) nach § 70 Abs. 1-6 StrlSchG sind:

Anika Eggert, Niederlassung Hamburg;  
Andreas von Harten, Niederlassung Hamburg

Alle Fragen rund um den Strahlenschutz richten Sie bitte an die zentrale E-Mail-Adresse:

[Strahlenschutz@avanti.jobs](mailto:Strahlenschutz@avanti.jobs)

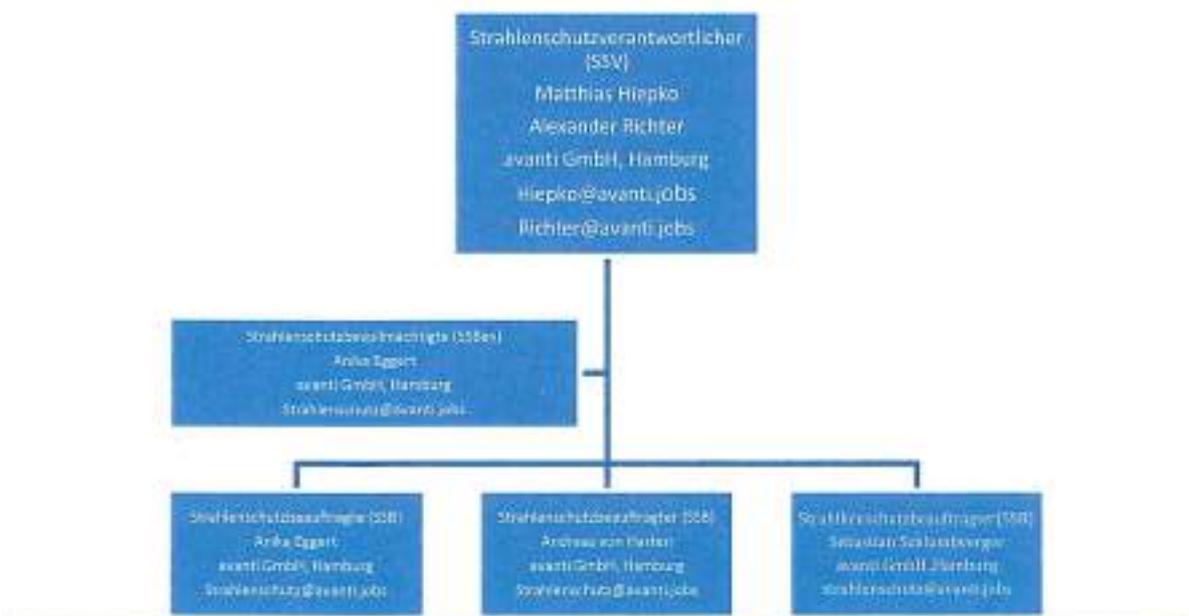


Abbildung: Organisation des Strahlenschutzes nach §§ 69, 70 der StrlSchG, avanti GmbH, Mühlenstieg 17, 22041 Hamburg

Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben aus dem StrlSchG und der StrlSchV führt die avanti GmbH eine digitale Strahlenschutzverwaltungssoftware. Vollumfänglichen Zugriff (Administratorenrechte) auf die gespeicherten Daten haben die in § 1 verantwortlichen Personen im Rahmen ihrer Aufgaben. Die jeweilig verantwortlichen Personaldisponenten für die Mitarbeiter aus den einzelnen Niederlassungen der avanti GmbH sind ebenfalls berechtigt, Daten einzusehen oder zu bearbeiten. Die Zugriffsregelungen werden auf Anfrage der Strahlenschutzbeauftragten durch die SSV/die Strahlenschutzbevollmächtigte (SSBeV) erteilt. Alle strahlenschutzrelevanten Daten werden nach der EU-DSVGO gespeichert, verarbeitet oder archiviert.

Folgende Daten werden in der Strahlenschutzsoftware gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Telefonnummer, Mobile-Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nachweise über durchgeführte Qualifizierungen im Strahlenschutz, Unterweisungen, ärztliche Untersuchungen im Strahlenschutz, Fachkundenachweise, SSR-Zertifikat, Ergebnisse der Personendosimetrie, Strahlenpass, Schriftverkehr.

Alle Dokumente, die als Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde gelten, werden zudem der Personalakte beigelegt.

## § 2

### **Strahlenschutzverantwortliche, Strahlenschutzbevollmächtigter, Strahlenschutzbeauftragter, §§ 69ff. StrlSchG**

1. Die Pflichten und Befugnisse der SSV werden im § 70ff StrlSchG und im § 44ff StrlSchV definiert.
2. Die SSV bestellt geeignete SSB (gemäß § 70 Abs. 1 StrlSchG), legt deren innerbetriebliche Entscheidungsbereiche sowie die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse schriftlich fest (§ 70 Abs. 2 StrlSchG) und kontrolliert die SSB im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten.
3. Die SSV kann einen SSBeV bestimmen, der als Schnittstelle zu den SSB fungiert.
4. Die SSV schließt mit den Kunden der avanti GmbH einen Abgrenzungsvertrag für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter in fremden Strahlenschutzanlagen ab. Dieser Abgrenzungsvertrag muss jedem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, der eine Überlassung der Mitarbeiter in diese Bereiche regelt, als Anlage beigelegt werden.
5. Der SSB ist in seinem Entscheidungsbereich für die Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig und gegenüber allen Personen im Rahmen seiner Befugnisse weisungsberechtigt. Diese müssen seine Anordnungen befolgen.

## § 3

### **Beruflich exponierte Personen**

Nach dem Strahlenschutzrecht zählen alle Personen, die innerhalb ihres Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit ionisierender Strahlung ausgesetzt werden, zu der Gruppe der „beruflich exponierten Personen“ (§ 5 Abs. 7 StrlSchG). Inhaber eines Strahlenpasses gehören auch zu den beruflich exponierten Personen, sobald sie in einer fremden Anlage tätig werden.

Gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchV werden beruflich exponierte Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Kategorien „A“ und „B“ eingeteilt. Die Einteilung erfolgt danach, welcher effektiven Dosis ionisierender Strahlung eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Kalenderjahr ausgesetzt ist.

Die Berufsgruppe der im OP tätigen Pflegekräfte, dazu zählen ebenfalls Mitarbeiter der Fachabteilungen Anästhesie, Endoskopie, Rettungsstelle/Zentrale Notaufnahme, Radiologie und gegebenenfalls weitere Berufsgruppen, werden in der Kategorie B geführt (§ 78ff StrlSchG). Die Einstufung, in welche Kategorie der beruflichen Strahlenexposition ein Mitarbeiter fällt, obliegt den SSB.

#### § 4

##### **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Jede Person der Kategorie A, die im Rahmen der oben genannten Genehmigung tätig werden soll, muss nach § 79 StrlSchV vor dem ersten Dienstantritt von einem ermächtigten Arzt untersucht oder beurteilt werden.

Aufgrund der wechselnden Arbeitsplätze in der Arbeitnehmerüberlassung, kann die Behörde dennoch auf eine Voruntersuchung bestehen, auch wenn die Mitarbeiter in der Kategorie B eingestuft wurden (§ 77 StrlSchV).

Für den Fall einer notwendigen Untersuchung gilt:

- Die Untersuchung / Beurteilung ist vor dem ersten Dienstantritt durchzuführen.
- Sie ist auf Aufforderung des Arbeitgebers jährlich zu wiederholen.
- Es dürfen vor der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken für den Einsatz im Kontrollbereich bestehen.
- Für die Untersuchung besteht eine Duldungspflicht.
- Die von der Untersuchung betroffenen Personen haben auf Verlangen über das Ergebnis der Ermittlungen oder Feststellungen ein Auskunftsrecht.
- Die SSB unterstützen den Mitarbeiter bei Bedarf bei der Suche nach einem ermächtigten Arzt und der Terminabsprache, falls der jeweilige Arbeitsmedizinische Dienst der Niederlassung nicht über eine Zulassung zur Strahlenschutzuntersuchung nach § 77ff StrlSchV verfügt.
- Der Strahlenpass ist zur Untersuchung dem Arzt vorzulegen, damit die Eintragungen im Strahlenpass vorgenommen werden können.

#### § 5

##### **Unterweisung und Fachkundenachweis im Strahlenschutz**

Alle beruflich exponierten Personen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Der Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 145 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV erfolgt einmalig als Grundkurs und muss dann vor Ablauf des fünften Jahres regelmäßig aktualisiert werden. Eine Überschreitung der Fünfjahresfrist hat das Erfordernis eines erneuten Grundkurses zur Folge. Zusätzlich werden Kenntnisse im Strahlenschutz im Rahmen einer Erstunterweisung bzw. der jährlichen Wiederholungsunterweisungen (§ 63 StrlSchV) durch den SSB vermittelt. Die verpflichtende Unterweisung

muss mündlich in einer für die Unterwiesenen verständlichen Form und Sprache erfolgen (§ 63 Abs. 3 StrlSchV).

Ansprechpartner für die Unterweisung sind die in § 1 genannten SSB der avanti GmbH (siehe Abbildung). Die Teilnahme an dieser Unterweisung ist verpflichtend.

Der SSB dokumentiert den Inhalt und den Zeitpunkt eigenverantwortlich und lässt sich die Unterweisung vom Unterwiesenen mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Die unterwiesene Person hat durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bekräftigen, dass Sie inhaltlich und sprachlich die Unterweisung verstanden hat und sie Gelegenheit zur Fragestellung hatte.

Die Nachweise müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Die Unterweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen nach arbeitsschutz-, immissionsschutz- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, an möglichen anlagenspezifischen Unterweisungen des Betreibers (Entleihers) teilzunehmen. Den Anordnungen der SSV und der SSB der Anlage oder Einrichtung, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach § 70 StrlSchG treffen, ist Folge zu leisten.

Die Teilnahme an der Fortbildung zum Erlangen der Fachkunde im Strahlenschutz für den Einsatzbereich (§ 74 StrlSchV) ist für die Mitarbeiter Pflicht, wenn dies durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird. Der SSB wird, wenn dies vorgeschrieben wird, in Absprache mit dem Mitarbeiter die Anmeldung bei einem anerkannten Ausbildungsträger veranlassen. Die Kursgebühren der Weiterbildungsmaßnahme werden durch die avanti GmbH getragen.

## § 6

### Dosimetrische Überwachung

Der SSV obliegt gem. § 64 StrlSchV die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass an Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, die Körperdosis nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 StrlSchV ermittelt wird. Zur Ermittlung der äußeren Strahlenexposition wird vom Genehmigungsinhaber jeder im Kontrollbereich tätigen Person der Kategorien A und B ein amtliches Dosimeter ausgehändigt. Das Dosimeter ist an der Vorderseite des Rumpfes in Brusthöhe zu tragen. Das Personendosimeter (OSL) wird nach vorgeschriebenem Tragezeitraum (Monatsweise) gewechselt und ist dann unverzüglich - auch bei Nichtbenutzung – an die avanti GmbH zurückzusenden.

Zur weiteren Erklärung und Erläuterung der Vorgaben der avanti GmbH, wird jedem Mitarbeiter bei Beginn der dosimetrischen Überwachung die Arbeitsanweisung „AA Umgang mit dem Dosimeter“ ausgehändigt. Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift, die in der Arbeitsanweisung enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Mitarbeiter, die über einen längeren Zeitraum abwesend sind (z.B. wegen Urlaubs), haben ihre Dosimeter rechtzeitig zu übergeben.

Aus besonderem Anlass vom Betreiber ausgegebene Dosimeter (z.B. Stab- oder Digitaldosimeter), sind zusätzlich zu tragen. Die Ausgabe erfolgt normalerweise am Kontrollbereichseingang. Beim Verlassen des Kontrollbereichs sind diese Dosimeter abzugeben. Je nach Tätigkeit können auch Teilkörperdosimeter (z.B. Fingerringdosimeter) zum Einsatz kommen.

Der Missbrauch von Personendosimetern (z.B. mutwillige Bestrahlung, Öffnen und Belichten des Dosimeterfilms) ist untersagt und wird disziplinarisch geahndet.

Die Auswertungen der dosimetrischen Überwachung werden an die SSB übersendet, einmal in digitaler Form über die Strahlenschutzverwaltungssoftware und auf dem Postweg durch die beauftragte amtliche Auswertungsstelle. Der SSB hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Überschreitung von Grenzwerten aus der StrlSchV die dementsprechenden Schutzmaßnahmen eingeleitet, der SSBev/die SSV und die Aufsichtsbehörde zeitnah in Kenntnis gesetzt werden. Alle weiteren Schutzmaßnahmen werden dann ggf. durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

## § 7

### Strahlenpass

Die SSV hat aufgrund ihrer Genehmigung nach § 25 StrlSchG zur Beschäftigung von beruflich exponierten Mitarbeitern, die ihre Tätigkeit in fremden Anlagen durchführen, dafür Sorge zu tragen, dass die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen einen amtlich registrierten und vollständig geführten Strahlenpass besitzen (§ 68 StrlSchV).

Der Strahlenpass einer beruflich exponierten Person dient der Überwachung und Bilanzierung der Strahlenexposition im Berufsleben und ist Eigentum dieser Person.

Zum Führen eines Strahlenpasses sind alle beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A verpflichtet. Personen der Kategorie B sind ebenfalls zum Führen eines Strahlenpasses verpflichtet, wenn sie in wechselnden oder fremden Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt sind.

Der Strahlenpass wird von den SSB verwaltet. Der Strahlenpass ist in der fremden Anlage oder Einrichtung vorzulegen.

Nach Beendigung des Einsatzes, sind die Eintragungen des Betreibers (z.B. nichtamtliche Dosis) auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die Inhalte der Erläuterungen zum Strahlenpass - Ausfüllen, Registrieren, Führen und Verbleib eines Strahlenpasses - sind Bestandteil der Unterweisung und vom Strahlenpassinhaber und dem Strahlenpassführenden zu beachten.

Zur weiteren Erklärung und Erläuterung der Vorgaben der avanti GmbH wird jedem Mitarbeiter mit Beginn der dosimetrischen Überwachung die Arbeitsanweisung „AA Umgang mit dem Strahlenpass“ ausgehändigt. Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift, die in der Arbeitsanweisung enthaltenen Vorgaben zu beachten.

**§ 8****Beantragung der SSR-Nummern**

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Beantragung einer persönlichen Kennnummer (SSR-Nummer) und zur Überwachung von Dosisgrenzwerten durch das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 170 StrlSchG Abs.2 verarbeitet. Die Angabe personenbezogener Daten ist nötig, um eine eindeutige Zuordnung und Bilanzierung der individuellen Dosiswerte aus der beruflichen Strahlenexposition im Strahlenschutzregister zu gewährleisten.

Eine Ausnahme hinsichtlich der in § 170 StrlSchG genannten personenbezogenen Daten bildet die zum Zweck der Erzeugung der SSR-Nummer verwendete Sozialversicherungsnummer. Diese wird direkt nach kryptographischer Verarbeitung zur SSR-Nummer im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gelöscht. Die Sozialversicherungsnummer wird im BfS nicht gespeichert und kann auch nicht wieder aus der SSR-Nummer rekonstruiert werden.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden, sondern lediglich der Überwachung von Dosisgrenzwerten dienen.

Im Einzelfall können die gemeldeten personenbezogenen Daten jedoch gemäß § 170 StrlSchG mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zu Forschungszwecken verwendet oder an Dritte übermittelt werden. Ohne diese Einwilligung dürfen die Daten ausschließlich nach den dafür vorgesehenen Maßgaben des § 27 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet bzw. nach § 170 StrlSchG übermittelt werden.

Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Daten, finden Sie in der Datenschutzerklärung des BfS.

Welche Daten sind an das BfS zu übermitteln?

Unabhängig von den technischen Übertragungsoptionen sind vom Antragsteller für die zu überwachenden Beschäftigten folgende Daten an das BfS zu übermitteln:

Sozialversicherungsnummer (§ 147 SGB VI) bzw. geeignete ausländische Identifikationsnummer (dies ist die jeweiligen Land zum Zwecke der Strahlenschutzüberwachung verwendete Nummer, in der Regel die "Social Security Number" oder die "National Identification Number").

- Familienname
- Vorname(n)
- Geburtsname
- Akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Geburtsort

## § 9

### Besondere Beschäftigungsverbote- und beschränkungen

Schwangeren Frauen darf der Zutritt zu Kontrollbereichen nur gewährt werden, wenn der fachkundige SSV, SSBev oder der SSB dies gestattet und durch eigene Sicherheitsmaßnahmen sicherstellt, dass der besondere Dosisgrenzwert nach § 78 Abs. 4 StrlSchG eingehalten und dokumentiert wird. § 69 StrlSchV regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Personen.

Dies ist von der avanti GmbH regelmäßig nicht zu gewährleisten, so dass Frauen mit der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft gegenüber dem Arbeitgeber i.d.R. nicht mehr in einem Kontrollbereich, dem OP, der Anästhesie, der Endoskopie oder der Rettungsstelle eingesetzt werden.

## § 10

### Einweisung durch den Betreiber

An folgenden Maßnahmen des Betreibers haben Mitarbeiter zur Vorbereitung ihres Arbeitseinsatzes teilzunehmen:

- Anlagenbezogene Strahlenschutzunterweisung
- Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten wie Fluchtwege, Kontrollbereichszugang
- Ausgabe von Schutzkleidung
- Arbeitsfreigabe durch das zuständige Strahlenschutzpersonal
- Body-Counter-Untersuchung, Ausscheidungsanalyse
- Erhalt eines Betriebsausweises vom Betreiber
- Empfang von Dosimetern des Betreibers

Arbeitsbereiche, die mit Sperrbereichsschild gekennzeichnet sind, dürfen nur unter der Kontrolle des SSB des Betreibers oder einer von ihm beauftragten fachkundigen Person betreten werden.

## § 11

### Verhalten im Kontrollbereich

Der Aufenthalt im Kontrollbereich darf nicht länger sein als für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich.

Jeder muss darauf achten, die Strahlenexposition für sich und andere so gering wie möglich zu halten. Im Kontrollbereich verboten sind:

- Essen und Trinken
- Rauchen
- Verwendung von Gesundheitspflegemitteln und kosmetischen Mitteln

In der Regel sind Privatkleidung und anderes Privateigentum außerhalb des Kontrollbereichs aufzubewahren.

Das Betreten des Kontrollbereichs erfolgt in Schutzkleidung, die der Betreiber zur Verfügung stellt und die beim Verlassen des Kontrollbereichs wieder abgelegt wird.



Die vor Ort geltenden Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen sind einzuhalten. Den Anweisungen des Strahlenschutzpersonals des Betreibers ist unbedingt Folge zu leisten. Im Kontrollbereich müssen die von der avanti GmbH und vom Betreiber ausgegebenen Dosimeter ordnungsgemäß getragen werden und die Kennzeichnungen in den Strahlenschutzbereichen sind stets zu beachten. Vorhandene Verletzungen und offene Wunden müssen dem Strahlenschutzpersonal des Betreibers gemeldet werden, auch wenn sie vor Betreten des Kontrollbereichs entstanden sind.

## § 12

### Sicherheitstechnische bedeutsame Ereignisse

Bei Ereignissen, die vom beabsichtigten Betriebsablauf abweichen, ist dem SSB des Betreibers sofort Meldung zu machen.

Wird durch Strahlenmessgeräte oder durch Dosimeter mit Alarmschwelle ein erhöhter Strahlungsspiegel signalisiert, ist der Raum sofort zu verlassen und der SSB des Betreibers zu verständigen.

Im Falle eines sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignisses, ist unverzüglich der SSB der avanti GmbH zu informieren.

## § 13

### Inkrafttreten

Die aktuell gültige Fassung der Strahlenschutzanweisung der avanti GmbH ist in jeder Niederlassung auf Verlangen einsehbar. Zur Sicherung der Informationspflicht wird sie ebenfalls auf der Homepage unter: <https://www.avanti.jobs/media/strahlenschutzanweisung.pdf> veröffentlicht.

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Strahlenschutzanweisungen.

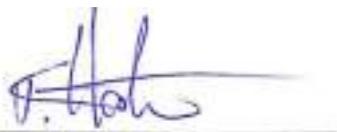
Hamburg, den 01.07.2023



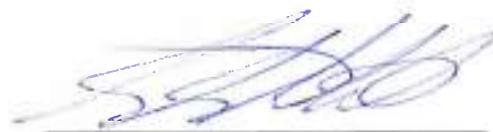
(Unterschrift)  
Matthias Hiepko / Alexander Richter  
Strahlenschutzverantwortlicher (SSV)



(Unterschrift)  
Anika Eggert  
Strahlenschutzbevollmächtigte (SSBev) und  
Strahlenschutzbeauftragte (SSB)



(Unterschrift)  
Andreas von Harten  
Strahlenschutzbeauftragter (SSB)



(Unterschrift)  
Sebastian Schlumberger  
Strahlenschutzbeauftragter (SSB)